

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.06.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die in dem Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

GEBÜHRENTARIF

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene
Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten	3
2	Einrichtung und Betrieb der Abrufverfahren Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und der Digitalen Katasterauskunft	4
3	Baurechtliche Angelegenheiten	5
4	Fortführung des Liegenschaftskatasters	5

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<u>Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 10 - 12 WHG)</u> Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:	
1.1.1	Regenwassereinleitungen	209,00
1.1.2	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	558,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	427,00
1.1.4	Grundwasserentnahme bis einschließlich 1.000 m ³ /a größer als 1.000 m ³ /a	209,00 520,00
1.1.5	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) – private Nutzung (Hobby-Anlagen) – nebenerwerbliche Nutzung – gewerbliche Nutzung	410,00 820,00 2.030,00
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen, Chemischreinigungen, Fassadenreinigungen sowie Kondensate aus Feuerungsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW.	558,00
1.3	<u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 68 WHG)</u> Dient der Gewässerausbau bzw. der Deichbau gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.3 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.	2.555,00
1.4	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.8 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.5	<u>Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 27 Abs. 2 KrW/AbfG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.2.1.10 der AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen	1.320,00 bis 3.894,00
1.6	<u>Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.10.1a der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren nach § 44 LWG auf festgesetzt.	183,00
2	<u>Einrichtung und Betrieb der Abrufverfahren Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und der Digitalen Katasterauskunft</u> Mit nachfolgenden Tarifstellen werden die Abgeltung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der oben genannten Abrufverfahren gemäß den ergänzenden Regelungen zu den Tarifen 2.2.4 Ziffer 3, 2.3.5 Ziffer 2 und 2.8.1 bis 2.8.5 der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 21.01.02 geregelt.	
2.1	Die vom Rhein-Sieg-Kreis aufzuwendenden Entgelte für die Einrichtung der Abrufverfahren für ALB und ALK und die Digitale Katasterauskunft werden als Auslagen gemäß § 2 dieser Satzung erhoben.	
2.2	Betrieb des Automatisierten Liegenschaftsbuches je Flurstück (jährlich)	0,14
2.3	Betrieb der Automatisierten Liegenschaftskarte jährliche Pauschale	800,00
2.4	Betrieb der Digitalen Katasterauskunft jährliche Pauschale	900,00
	Der Betrieb der Digitalen Katasterauskunft kann von den Städten und Gemeinden nur im Paket mit Tarifstelle 2.2 - Betrieb des Automatisierten Liegenschaftsbuches - in Anspruch genommen werden.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u>	
3.1	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	105,00
3.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	105,00
3.3	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	132,00
4	<u>Fortführung des Liegenschaftskatasters</u>	
	Mit nachfolgender Tarifstelle wird die Gebühr für die Bildung von Flurstücken im Liegenschaftskataster auf Grund von Teilungsvermessungen, Sonderungen, Vermessungen an langgestreckten Anlagen sowie Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit Bezug auf die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 21.01.02 geregelt.	
4.1	Abweichend von der Tarifstelle 5.1.1.1 der Anlage 1, Teil 4 VermGebO NRW wird der Grundbetrag der Gebühr für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks auf festgesetzt.	110,00